

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

45. Verordnung vom 11.09.1817 publ. 18.09.1817

ventionsfall mit einer Brüche von zehn Thaler Gold, welche Brüche jedesmal zur Hälfte den Kirchspiels = Armen und zur andern Hälfte dem Denuncianten zufällt, im dritten Wiederholungsfall aber mit Confiscation des Stiers zum Besten der Kirchspiels = Armen, nach Abzug von 10 Rthlr. Gold für den Denuncianten, unabkömmlich bestraft werden.

45) Cammer = Bekanntmachung vom  
11. Sept. publ. 18. ej. 1817.

Unbefugte  
Schmälerung  
der öffentlichen  
Wege betr.

Da es bemerkt worden ist, daß die öffentlichen Wege hier und dort theils durch Vorrückungen der angrenzenden Befriedigungen, theils durch Abstechen und scharfes Belothen der Ufer, namentlich in den Marsch- und Moor = Gegenden beengt werden, und an einigen Stellen schon wirklich dergestalt geschmälert sind, daß sich kaum noch 2 Wagen ausweichen können, so wird die Verordnung vom 10. Julius 1790., wornach diejenigen, welche sich derartige Eigenmächtigkeiten zu Schulden kommen lassen, mit willkührlicher, allenfalls Leibes = Strafe belegt werden sollen, hiemittelst von neuem und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in vorkommenden Fällen jedesmal der Wegbaupflichtige selbst zur